

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807**

24 (17.6.1807)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 24. Mittwoch den 17ten Juni 1807.

### Landes-Verkündigungen.

#### a) Veräußerung von Domanalgütern betr.

Da Ihre königliche Hoheit zu Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen und des herrschaftlichen Interesse, besonders auch zur Tilgung eines Theils der Staatsschulden, nach einer in Gemäßheit des Art. 2. und 6. der Pragmatik über landesherrliche Veräußerungen und Schuldenaufnahmen abgehaltenen geheimen Konferenz, und dem darin, nach Erwägung der statutenmäßig einschlagenden Rücksichten, einmüthig gefaßten Beschluß, Sich gnädigst entschlossen haben, einen Theil der miader beträchtlichen und zerstreut liegenden Domanalgüter, und zwar vorerst bis auf die Summe von Einer Million Gulden unter der obern Leitung des geheimen Finanzraths, zu veräußern, und für diese Veräußerungen bis auf jene Summe die in der gedachten Pragmatik vorgeschriebene Formlichkeiten zum voraus beobachtet worden sind; so wird dieselbe nur dem Publikum, um die Käufer über die Ordnungsmäßigkeit der Veräußerungen nach dem analogisch hier anwendbaren Art. 8. des obangezogenen Statuts zu vergewissern, sondern auch sämtlichen Hofrathskollegien und den übrigen untergeordneten Stellen, mit der Auforderung und Weisung, amnit bekannt gemacht, die höchste Absicht Ihrer königl. Hoheit nach ihren aufhabenden Dienstpflichten in alle Wege zu befördern, und den Anordnungen des großherzogl. geheimen Finanzraths die gebührende Folge zu leisten. Gegeben im großherzogl. Regiments- und Finanzrath am 27ten April 1807.

#### b) Kuratelamt der Universität Heidelberg betr.

Da der geh. Rath Frhr. von Reizenstein das Kuratelamt der Universität Heidelberg wieder niedergelegt hat, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß alle seither an das Kuratelamt zu erlassende Kommunikationen, bis zu dessen Wiederbesetzung, an den akademischen Senat gerichteter, alle einer höheren Entscheidung bedürftige Gegenstände der Universität Heidelberg aber sowohl von dem Senat daselbst, als auch von den übrigen Landesstellen an das Polizeidepartement des großherzogl. geh. Rathskollegii gebracht werden sollen. Verkündet im großherzogl. geh. Rath. Departement der Polizei. Karlsruhe den 7ten Jun. 1807.

### Landes-Verordnungen.

#### c) Die Postuniform betreffend.

Ihre königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, für das gesainete Postpersonale des Großherzogthums eine eigene Uniform vorzuschreiben, und solche folgendermaßen zu bestimmen:

1) Das Uniformkleid der Oberpostmeister ist von dunkelblauem (bleu de Roi) Tuch mit weißem Unterfutter, stehendem schwarzen Kragen und schwarzen Aufschlägen, beides von Sammet, mit einer Stickerei auf denselben in Gold, nach der Zeichnung und Musterbreite Lit. A. N. 1, zwei Epaulettes mit Voüllons ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe. Es ist mit einer Reihe Knöpfen besetzt, deren 4 bis 5 von unten gegen die Brust hinauf zugemacht werden. Die Taschen, Klappen und Koffalten sind beiderseits mit 3

Knöpfen und die Ärmelausschläge mit 2 kleinen Knöpfen besetzt. Die Knöpfe sind von gelbem Metall, mit einer aufgeprägten Krone und dem großherzoglichen Namenszug. Die Weste ist von weißem Tuch, mit einer Reihe kleiner Knöpfe besetzt. Zur Galla werden weiße kurze Weinleider getragen; außerdem aber lange dunkelblaue Hosen mit Stiefel und Sporn. Die Kofschüsse sind unten zusammengehäft, und in jedem überschlagenen Ecke ein Posthorn in Gold gestift. Der Uniformfrak ist von derselben dunkelblauen Farbe wie das Kleid, mit blauem Unterfutter, mit drei in Gold gestifteten Litzen auf dem schwarz sammeten liegenden Kragen und einer Doppellitze an dem Aufschlag, nach der vorgeschriebenen Zeichnung Lit. B. N. 1. u. 2. mit einer Reihe Uniformknöpfe, wie auf dem Kleid. Die Unterkleider nach Willkühr. Der Hut ist dreistülpig, mit dem Uniformknopf, Schlinge und Hutrofen. Degen, Degengehäng und Hutrofen sind nach dem Muster der übrigen großherzoglichen Staatsdiener.

2) Das Uniformkleid der Oberpostamts-Verwalter und Postinspektoren ist wie in der vorigen Klasse, jedoch ist die Stickeret nach der Zeichnung und Musterbreite Lit. A. N. 2. Die Epaulettes sind von Goldfaden ohne Bouillons; der Frak wie in der vorigen Klasse, jedoch ohne Litze am Ärmelaufschlag.

3) Das Uniformkleid der wirklichen Postmeister, welche Subalternpersonal haben, ist wie in der zweiten Klasse, jedoch die Stickeretbreite nach der Vorschrift N. 3. Die Individuen dieser Klasse tragen gleichfalls zwei Epaulettes ohne Bouillons in Goldfaden. Der Frack ist wie in der obigen Klasse, jedoch nur mit zwei gestifteten Litzen auf dem Kragen.

4) Die übrigen Postmeister, Postverwalter, Ober- und Postamts-Postinspektions-Sekretärs, dann Oberpostamts-Stallmeister tragen die Uniform wie die dritte Klasse, und die Stickeret ebenfalls nach der Zeichnung und Musterbreite Lit. A. N. 3., jedoch nur eine

Epoulette in Goldfaden und eine Contre Epoulette. Der Frak ist wie in der vorigen Klasse, jedoch nur mit einer Litze und bloß mit den Epaulettes-Schlingen.

5) Die übrigen Poststallmeister, Posthalter, Postexpeditoren auf den kleinern Stationen tragen die Uniform zwar wie die vorige Klasse, jedoch ist der Kragen und die Ausschläge von schwarzem Tuch und nur mit einer einfachen Lisière, nach der Musterbreite Lit. A. N. 4. besetzt. Die zwei Contre-Epaulettes sind von schwarzem Sammet und gleichfalls mit einer einfachen Lisière besetzt. Das Degengehäng, die Hutschüre und Hutrofen sind von Seide mit eingemengtem Goldfaden. Der Frak ist wie in der vorigen Klasse, jedoch ohne Litze auf dem tücherne Kragen. Die Epaulettes der verschiedenen Klassen sollen von der nämlichen Breite und Größe seyn; sie können auch auf dem Frak getragen werden.

6) Die Briefträger und Pakets tragen bloß einen Uniformfrak, von der nämlichen dunkelblauen Farbe, Ausschläge und Kragen von schwarzem Tuch, mit weißen Uniformknöpfen, dann einen silberbordirten Hut.

Nach diesen Uniforms-Bestimmungen hat sich das Postpersonale genau zu achten, und ihm werden von dem hiesigen großherzoglichen Oberpostamt die Zeichnungen über die, nach den verschiedenen Klassen vorgeschriebene Stickereten mitgetheilt werden. Beschlossen im großherzoglich badischen geheimen Rath den 13ten Mai 18-7.

d) Annahme ausländischer akademischer Würden betr.

Da die Anzeige geschehen, das manche Landeskinder, der in dem Großherzogthum nunmehr bestehenden zwei Universitäten ungeachtet, immer noch auf ausländischen hohen Schulen akademische Würden annehmen, so wird amitt verordnet, daß solches von nun an von denjenigen, die solche Würden sich verschaffen wollen, um so gewisser auf einer der zwei inländischen Universitäten geschehen müsse, als die auswärtig erlangte akademische Würden im Lande nicht in Rücksicht genommen

werden sollen, und mithin sich sonst jeder den ihm im unverhofften Kontraventionsfall zu gehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben habe. Ex cons. secret. am 29ten Mai 1807.

Provinzial-Verordnungen.

e) Prokuratur-Gebühren betr.

(B. G. N. 2016.) Mittels großherzoglichen geheimen Rathserlasses vom 20ten April abhin ist beschlossen worden; daß das Obergericht, welches die definitive Sentenz gefällt habe, im Falle, wo Kosten auf den Gegentheil fallen sollen, das Deservitorium zu dekretiren habe; solches Verzeichniß müsse aber bloß die Prokuraturgebühren, und noch viel weniger die etwa dem Schriftverfasser zukommende konventionale Belohnung enthalten, indem diese letztere nur die Parthie, welche deshalb kontrahirt habe, angehen könne, die Prokuraturgebühren aber nach dem §. 18. der Tarordnung eigentlich nur den Hauptanwalo und bloß in dem §. 19. ausgedruckten Falle der Parthie, welcher derselbe bedient sei, mithin niemals, und auch bei einer Verfallung in sämtliche Unkosten nicht die Gegenparthie betreffe, da solche nach der Disposition der Ordnung Sub Rubro Expence, nie mehr, als die geordnete Anwaltschaftsgebühr zu tragen angehalten werden können; es müsse daher das Kostenverzeichniß, welches zu diesem Zweck nicht von dem Schriftverfasser, sondern von dem Prokurator zu fertigen und zu übergeben sei, von diesem so eingerichtet werden, als ob er der alleinige Anwald- und Schriftverfasser gewesen wäre, wonachmals das, um was sein Betrag zur Berichtigung der Prokuratur- und Schriftverfassungs-Gebühren nicht zureiche, auf der Parthie bleibe, welche diesen theueren Prozeßweg erwähle. Befügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgraffschaft. Mannheim den 26ten Mai 1807.

Courtin.

Wolff.

Steln.

f) Bastardsfälle betr.

(N. N. 4457. B.) In Gefolg großherzoglicher geheimen Finanzraths-Entschliebung

vom 16ten v. M. wird zu Befestigung der mit der Verrechnung der Bastardsfälle verbundenen Beschwerlichkeiten hiermit verordnet: daß künftig die Bastardsfälle gleich bei deren Aufsz auf der Stelle bezahlt, und nur von denjenigen Sträflingen Bürgschaft auf eine gewisse, bis zur erfolgenden Zahlung bestimmte Zeit angenommen, oder mit Arrest-Verhängung auf deren Habseligkeiten oder Lohn fürgefahen werden solle, wenn diese schlechterdings keine baare Zahlung zu leisten im Stande sind. Hingegen ist auch da, wo ein Bastardsfall einem Menschen anzusezen ist, der Nichts im Vermögen hat, und voraus zusehender Mafen auch von Eltern kein Vermögen erhalten kann, oder der im Lande Nichts, womit er habhaft gemacht werden kann, besitzt, wo alio voraus zu sehen, daß Nichts von demselben einzubringen stehe, ein Bastardsfall nicht anzusezen, oder der in der Unkenntenschaft mit seinen Umständen bereits angefetzte in Abgang zu dekretiren. Hiernach haben sich sämtliche Aemter zu achten. Mannheim den 2ten Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath

Vdt. Kost.

g) Chauffeegeld von Früchten betr.

(N. 4509. II. S.) Da durch die in dem Provinzialblatte vom 1ten März d. J. No. 10. eingerückte Verordnung vom 7ten Febr. d. J. No. 838. II. S. die Aufhebung des Fruchtmarktszwanges, und Abschaffung der damit in Verbindung gestandenen Zoll- und Chauffeegeld-Freiheit in dem ehemals päpstlichen Landestheil betreffend, der Zweifel entstanden ist: ob nicht auch die Unterthanen pro futuro das Chauffeegeld bei Beführung ihrer Früchten zu entrichten schuldig seien? so wird andurch zur näheren Belehrung weiter eröffnet, daß die Aufhebung der Chauffeegelds-Freiheit von den auf die Märkte verführt werdenden Früchten eigentlich nur diejenige berühre, welche nach den bestehenden Chauffeegelds-Ordnungen keine Freiheit zu genießen, sondern solche erst durch die Fruchtmarktsprivilegien erhalten hätten, daher die Unterthanen der ehemaligen Oberämter Heidelberg und Ladenburg in dem Be-

zirke dieser beiden ehemaligen Oberämter, die Unterthanen des ehemaligen Oberamts Bretten aber, in dem Bezirke dieses Oberamts bei Verführung ihrer Früchten, wohin dies auch geschehe, frei zu belassen, es wäre denn, daß sie solche für fremde, des Chauffeegeldes nicht gefrette um den Lohn führten, als in welchem Falle sie gleich allen andern Güterfuhrleuten zur Entrichtung des tarifmäßigen Chauffeegeldes schuldig und gehalten seien. Die Aemter des ehemals pfälzischen Landesanteils haben dieses zu publiciren, und durch die Zollberetter die Chauffeegeld-Erheber hiernach sachgemäß befehlen zu lassen. Mannheim den 6ten Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Rost.

#### Straferkenntnisse.

(N. G. N. 339.) Von großherzoglichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Joseph Müller von Dann im Elsaß wegen eines gemeinen großen Diebstahls zu zwöchentlicher Gefängniß nebst einfacher körperlicher Züchtigung am Ende der Strafzeit, und demnach stitger Landesverweisung verurtheilt worden.

(N. G. N. 350.) Ist Peter Geröner von Weinheim, wegen verübtem Raube, zu einer fünfjährigen zu Bruchsal zu erstehenden Zuchthausstrafe mit Wiederholung des Willkommis in der Hälfte der Strafzeit, und Georg Bauer von da wegen nachheriger Theilnahme an dem geraubten Gute zu 14tägiger gemeiner Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

(N. G. N. 353.) Ist Magdalena Dooßin von Ubstatt wegen Diebstahls zur 16tägigen Gefängnißstrafe nebst 20 Farrenzimmerstreichen verurtheilt worden. Befügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 5ten Juni 1807.

Vdt. Stein.

#### Bekanntmachung.

Die vom großherzogl. Hofrath I. S. am 17. v. M. N. 2770. gegen den ledigen Bürgersohn Franz Anton Gieser zu Heildelsheim erkannte Mandatobts. Erklärung wird hiermit mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß

niemand mit demselben bei Verlust der Forderung oder Nichtigkeit des Handels ohne Vorwissen und Einwilligung dessen Kurators Wilhelm Merz einen Handel abschließen solle. Bruchsal am 1ten Mai 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann.

Fränzingen.

#### Gerechtliche Aufforderungen.

(N. G. N. 2053.) Pfarrer Martin Morgenstern zu Ettlingen-Wier, angeblicher Bruder des abwesenden Simon Morgenstern hat sich zu dem, in dem diesseitigen Deposito beruhenden Simon Morgensternische Geldbeiträge ad 356 fl. 32 kr. gemeldet, diejenigen nun, welche einen gleichen Anspruch auf dieses Vermögen zu machen glauben, werden daher vorgeladen, ihre Ansprüche dahier behrend nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach 9 Monaten, und auf Anrufen des gedachten Pfarrers Morgenstern derselbe zur nutznießlichen Plegschaft dieses Vermögens zugelassen, oder dasselbe, falls er das wirkliche Ableben des Simon Morgenstern, oder daß derselbe 70 Jahre alt sei, nachweise, ihm, als eigenthümlich zugeschrieben werden wird. Mannheim den 20ten Mai 1807.

Großherz. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

Courtn.

Wolf.

Vdt. Stein.

(N. N. 1491.) Da das vorhandene Aktis. Vermögen des Burgers Friedrich Trummer zu Wieblingen zu Etlung der von demselben angegebenen Passivschulden in gegenwärtigem Augenblick nicht hinreichend ist: so werden sämtliche noch etwa vorfindlich seyn mögende dahier bis jezo unbekannt gebliebene Gläubiger desselben anmit öffentlich vorgeladen, sich Donnerstags den 6ten August l. J. Vormittags 9 Uhr dahier bei Amt mit allen zum rechtlichen Beleg ihrer Forderungen in Händen habenden Beweisen einzufinden, gedacht ihre Forderungen behrend zu liquidiren, sich über das von dem Gemeinschaftner vorgeschlagene Ausstands- und resp. Nachlassgesuch rechtsbeständig zu erklären, und bei sich zerschlagenden gütlichen Unterhandlungen über den Vorzug zu streiten, im Ausbleibungsfalle aber zu ge-

wärtigen, daß sie alsdann mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Aktiomasse gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Heidelberg den 25ten Mai 1807.

Großherzogl. bad. Amt Oberheidelberg.  
Steinwarz. E. A. Heim.

Vdt. Dümge.

Wer immer eine Forderung an die Verlassenschaft des bereits vor 25 Jahren zu Heilig-Kreuzsteinach verlebten Schultheissen, Johann Nikolaus Gerhäuser zu machen hat, wird auf Ansehen der Wittib und Kinder desselben damit aufgefordert, solche in der unersprechlichen Frist von 6 Wochen dahier, und zwar unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß er nach Umlauf dieser Frist hierunter nicht mehr gehört werde. Heidelberg den 1ten Juni 1807.

Großherzogl. badisches Stabsamt Waldeck.

Lang. Vdt. Schnell.

Die millzpflichtigen Heinrich Hofmann als Bierbrauer, Johann Weber als Bäcker wandernd, beide von hier, und Georg Volkert von Pfersheim als Zimmergeselle in der Fremde werden hienit aufgefordert, binnen einer unersprechlichen Frist von 3 Monaten in ihren Geburtsorten zu erscheinen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landeskonstitution gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Schwetzingen den 23ten Mai 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Pfister. Neubert.

Der Schiffsjunge Franz Renner von Schlerbach hat sich des beabsichtigten Mordes eines Menschen äußerst verdächtig, vor der Arretirung aber auf flüchtigen Fuß gemacht; derselbe wird daher andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, und das ihm zu Last gelegte Verbrechen, so wie über seinen Austritt sich zu verantworten, im Entschuldigungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden, und das weiter Rechtliche gegen ihn auf Betreten vorbehalten bleibe. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden in Freundschaft ersucht, gegen besagten Renner genaue Kundschaft aus-

stellen, solchen auf Betreten arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und Erwieberung ähnlicher Rechtsgefälligkeiten anher liefern zu lassen. — Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, kleiner untersehter Statur, hat ein ovales Angesicht, braune rundgeschnittene Haare, trägt auf Beträge gewöhnlich einen grauen leinenen Wammes, dergleichen kurze Hosen, ein baumwollenes Gilet, graue Strümpfe und Schuhe, dann einen runden Hut, und auf Festtage blaue manchesterne kurze Hosen, weiße baumwollene Strümpfe, Schuhe mit Schnallen, einen blauen Wammes, und ein weißes Gilet. Heidelberg den 11ten Mai 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Wandt. Vdt. Neudter.

(U. N. 1219.) Die unbekanntes Gläubiger des Burgers Johann Bucher von Helmsheim werden hienit zur Liquidation ihrer Forderungen und Streit über den Vorzug auf Donnerstag den 25ten Juni l. J. früh 9 Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der vorhandenen Masse anhero vorgeladen. Bruchsal am 25ten Mai 1807.

Großherzogliches Landamt.

Suhmann. Fränztiger.

(U. N. 1973.) Der unten beschriebene wegen Diebstahls Verdacht dahier in Untersuchung befangene Andreas Germann von Ladenburg hat in verwichener Nacht Gelegenheit gefunden, aus seiner Verwahrung zu kommen, daher man jede Obrigkeit geziemend ersucht, denselben auf Betreten arretiren, und anher liefern zu lassen, zugleich wird der entflohene hienit aufgefordert, sich a dato binnen 6 Wochen zur Untersuchungs-Vollendung vom hiesigen Amte unter dem Nachtheile zu stellen; daß er ansonst des angeschuldigten Vergehens werde geacht, und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde.

Signalement. Besagter Germann ist 36 Jahre alt, meist ungefähr 5 Schuh 5 Zoll, hat schwarzbraune kurzgeschnittene Haare, und gleichen Backenbart, ein langes Gesicht, eine schon etwas kahle Stirne, blaue Augen, eine lange spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn,

und einen ziemlich starken schwarzen Bart, trug bei seiner Entweichung ein schwarzes ledernes Käppchen, schwarz floretseidenes Halstuch mit weißen Striesen, einen dunkelblau tuchenen Waiß mit kleinen Husarenknöpfchen, eine hellblaue tuchene, alte, übereinander gehende Weste mit kleinen platten weißen Metallknöpfen, lange verschmutzte leinene Hosen, die unten offen und etwas weit sind, graue gerippte leinene Strümpfe, und alte spitze Schuhe mit Floretbündel eingefaßt und zugebunden, Mannheim am 9ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt,

Belthorn.

Vdt. Bajer.

(G. N. 2921.) Die etwa unbekanntenen Gläubiger des dahier verlebten ev. reformirten Schullehrers Julius Böhner, werden hiemit zur Richtigstellung ihrer Forderungen innerhalb 6 Wochen bei der unterzogenen Behörde aufgefordert, sonst aber den Ausschluß von der vorhandenen Masse zu gewärtigen. Mannheim den 12ten Mai 1807.

Großherzogl. bad. evang. reform. Kirchenraths-Kommission.

C. L. Daniel.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

(N. N. 2164.) Der wegen Theilnahme an einer entwendeten Uhr dahier inhaftirt gewesene, aber aus seiner Verwahrung entwichene Georg Bauer von hier, wird hiemit aufgefordert: sich zu Erstattung der ihm inzwischen vom großherzoglichen Hofgerichte zuerkannten 14tägigen Gefängnißstrafe a dato binnen 6 Wochen vor hiesigem Amte zu stellen, widrigenfalls aber zu erwärtigen, daß gegen ihn die ihm zuerkannte Strafe auf jeden Betretungsfall vorbehalten bleibe, und übrtens nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Mannheim am 19ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Belthorn.

Vdt. Bajer.

(2513. I. S.) Diejenige, welche an das in der diesseitigen Depositur befindliche Rudolphische Depositum ad 57 fl. 36 kr. nähere Ansprüche, als der zu Heppenheim wohnende Karl Rudolph zu haben vermaßen, werden

hiedurch ediktaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten um so gewisser auf eine rechtsbeständige Art dahier darzuthun, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, befragliches Depositum an gedachten Karl Rudolph ohne weiters wird ausgeliefert werden. Mannheim den 6ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwarz.

Sämmtliche Gläubiger der in Konkurs gerathenen Michael Zahnerschen Eheleute von Langenbrücken werden damit aufgefordert, am Montag den 22ten künftigen Monats Junij früh 9 Uhr als dem zur Liquidationspflege und Verhandlung über den Vorzugs Streit bestimmten Tag mit ihren Beweiskunden entweder in eigener Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Ganztasse vor hiesigem Amte zu erscheinen. Odenheim am 27ten May 1807.

Kaufanträge.

Den 20ten dieses Monats wird das an dem Paradeplatz gelegene Moises Fuldische Haus unter annehmlischen Bedingungen versteigt, welches den Liebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Heidelberg den 9ten Juni 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberei.

Vdt. Guedan.

Donnerstags den 25ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr, wird man in loco Schwarzach, in des Schultheißen Linz seiner Behausung, von dem dortigen herrschaftlichen Speicher: 75 Mtr. Korn, 150 Mtr. Spelz, und 300 Mtr. Haber, und Mittwoch den 1ten des künftigen Monats Julij des Nachmittags 2 Uhr, in loco Dilsberg, in des Wirths Krauß seiner Behausung von dem herrschaftlichen Speicher daselbst, 600 Mtr. Spelz, und 400 Mtr. Haber zur öffentlichen Versteigerung bringen, welches sämmtlichen Fruchtliebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sie bei jeder Versteigerung die Früchten auf dem Speicher sehen können, und daß denen Steigern die Früchten auf Verlangen, vom Schwarzacher Speicher 2, und vom Dilsberg

ger Speicher 4 Stunden Wegs weit in der Frohd geführt werden. Neckargemünd den 11ten Juni 1807.

Großherzogl. Gefälleverwaltung.  
Bachers.

Dienstag den 30ten dieses werden von dem diesseitigen herrschaftlichen Früchtenvorrath, 14 Mltr. Kernen, 200 Mltr. Korn, 120 Mltr. Gerst, 1100 Mltr. Dinkel, und 600 Mltr. Haber, sämtlich 1806r Gewächs und von der besten Qualität auf dem hiesigen Rathhause öffentlich Salva Ratificatione versteigert; welches den erwaigten Früchtliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Bretten den 12ten Juni 1807.

Großherzogliche Gefälleverwaltung.  
Freyberg.

Bis künftigen Freitag den 19ten dieses Nachmittags 3 Uhr, werden vom hiesigen großherzogl. Früchtenspeicher 200 Mltr. Gerst, und 500 Mltr. Spelz 1806r Gewächs; sodann bis kommenden Dienstag den 23ten dieses Nachmittags um 2 Uhr vom großherzogl. Früchtenspeicher zu Weinheim 150 Mltr. Gerst, und 200 Mltr. Spelz 1806r Gewächs, ersteres Quantum in der Gefälleverwaltungs-Schreibstube dahier, und letzteres in loco Weinheim auf dem Speicher selbst öffentlich versteigert werden; welches hierdurch Jedermann bekannt gemacht wird. Ladenburg den 13ten Juni 1807.

Großherzogliche Gefälleverwaltung.  
W. Ludwig.

Künftigen Donnerstag den 18ten l. M. wird das diesjährige Heugras der Ruchenschreiberei Wiese und des Jägerdammes im Gasthause zum goldenen Schaafe Nachmittags 3 Uhr öffentlich versteigert. Mannheim am 15ten Juni 1807.

Von großherzoglicher Gefälleverwaltung.

Das den Wilhelm Wenderschen Eheleuten zu Mingoßheim zustehende Wohnhaus samt Zugehörden, wird am 20ten des Monats zum Morgen 10 Uhr auf dortigem Gemeindehause öffentlich an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung hochpreislichen Hofrathes versteigert werden. Dieses Haus

ist einstöckig, und hat in seinem Bezirke die Zubereitung zu einer Delmühle, welche dormalen mit Pferden getrieben wird, aber auch nach Umständen durch die unmittelbar vorüberfließende Bach besser benutzt werden kann, weßfalls die Liebhaber nach genommener Einsicht des Lokals in Betreff der herrschaftl. Mahlkonzession das Nähere bei dem Amte und der Gefälleverwaltung vernehmen können. Die Wohnung liegt dicht an der gangbaren Landstraße von Heidelberg nach Bruchsal in einer kleinen Entfernung vom Orte. Das Haus samt zugehöriger Scheuer, Rindvieh- und Schweinestallungen sind von Stein sämtlich erst seit 4 Jahren neuaufgebaut, der Hof geräumig, und enthält die ganze Hofrathes nebst dazu gehörigen Gärten ad 1 Brtl. 8 Ruthen, zusammen 2 Brtl. 35 $\frac{1}{2}$  Ruth. Die Liebhaber werden daher eingeladen, an gedachtem Tage an Ort und Stelle zu erscheinen, und ihre Gebote zu eröffnen. Rißlau am 23. April 1807.  
Großherzoglich Badisches Amt.

Woll.

Vdt. Tschamerhell.

P a c t a n t r ä g e.

Den 23ten dieses Nachmittags um 4 Uhr, wird die Erbauung drei neuer Neckarbrückennachen mittels Versteigerung an den Wenigstnehmenden auf hiesigem Rathhause begeben. Mannheim den 12ten Juni 1807.

Von Magistrats Kommissions wegen.  
Weiffenbach.

Die Kaminregel in der Landvogtei Michelsberg ist folgendermaßen in einen 3jährigen vom 1ten Juli 1807. bis den 1ten Juli 1810. laufenden Bestand begeben worden. a) Im Amt Philrpsburg, Stadt und Landamt Bruchsal dem Karl Kemtz gegen 1 1/2 fr. Lohn von einem einstöckigen, und 2 1/2 von einem mehrstöckigen. b) Im Amt Eckenheim und Rißlau dem Joseph Mleek vor 1 1/2 fr. für ein einstöckigen, und 3 fr. für ein mehrstöckigen Kamin. c) Im Amt Bretten und im Stadtsamt Eppingen dem Hieronymus Schuemann für 1 fr. von einem einstöckigen, 2 1/2 fr. von einem mehrstöckigen Kamin. Jeder ist



schuldig seine Kamine alle viertel Jahr putzen zu lassen. Bruchsal den 11ten Juni 1807.

Großherzogl. Landvogtei Michelsberg.

J. Cassinone, großherz. Landvogt.

Den 30ten dieses Monats Nachmittags 3 Uhr, werden auf dahiesigem Rathhaus die Lauergefällen in einen 33jährigen Zeitbestand an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, welches den Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Heidelberg den 4ten Juni 1807.

Großherzogl. Stadtmagistrat.

Waurittel.

Weber. Vdt. Guerdan.

A n z e i g e.

460 fl. Kirchengelder liegen zu Ballstadt auf erste gerichtliche Hypothek zum Ausleihen bereit, und ist deshalb bei dem kathol. Kirchenvorstand sich zu melden.

Bei Schultheiß Claus in Neilingen liegen 800 fl. Pupillengelder gegen erste gerichtliche Versicherung Parthiweis zum Ausleihen bereit.

D i e n s t a c h r i c h t.

(N. 4199. R.) Auf eingereichte unterhaltigste Vorstellung des hiesigen Distrikts-Advokaten Essen ist man bewogen worden, denselben als Wechselnotar dahier provisorisch anzustellen. Mannheim den 13ten Juni 1807.

Großherzogl. Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft.

Vdt. Karg.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 8ten Juni: Elisabetha, Vater Wilhelm Schwarz, Br. u. Lakirer,

E. K. eod. Philippina Christina, Vater Wilhelm Schröder, Weisfaß, R. W. Den 9ten: Karl Anton Maria, Vater Karl Eugen Scolari, Br. u. Handelsmann, R. eod. Christiana Sibilla Jakobina, Vater Bernard Wald, Musikus u. Weisfaß, R. eod. Der Wittib Glas, ein todtgebohrner Knab, Vater weil. Georg Friedrich Glas, Br. u. Schmied, R. W. Den 10ten: Barbara, Vater Laurentius Frickinger, Maurergesell, R. Den 12ten: Johann Philipp, Vater Georg Wittinger, Br. u. Schneider, R. Den 13ten: Wilhelmina Friederika, Vater Michael Stoll, Br. u. Schuhmacher, R. W. Den 14ten: Karl Andreas, Vater Joh. Ritter, Br. u. Schneider, E. K.

Gestorbene: Den 6ten Juni: Elisabetha Job, Wittib u. Amtskellnerin, alt 59 J., R. Den 9ten: Franziska Koleriem, alt 20 J., Vater Martin Koleriem, Br., R. eod. Eberhardus Bärmana, ledig, alt 28 J., R. Den 12ten: Michael Finny, Tagelöhner, alt 52 J., R. Den 13ten: Peter Esser, Wechselnotarius, alt 71 J., R. eod. Susanna Wilhelmina, alt 6 Wochen, Vater Joh. Jost, Br. u. Zimmermeister, R. eod. Sophie Röhler, Wittib, alt 71 J., E. L. Den 14ten: Joh. Nikolaus, alt 14 Tage, Vater Daniel Sauter, Weisfaß, E. L. eod. Eleonora Conradin, ledig, alt 24 J., E. L.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß fr
	Brat	Summ	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd fr.	Wech für 1 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	Schweinen fr.	
Mannheim	11	6 23	5 29	3 44	—	2 39	9½	8	18	10	7½	8½	9	5	
Heidelberg	9	5 42	4 44	3 29	6 58	2 28	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	10	5 48	4 16	3 52	8 30	2 50	9	8	19	9	7	8	9	—	
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	